

Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss der BVV Charlottenburg-Wilmersdorf

§ 1 Aufgaben des JHA.....	1
§ 2 Zusammensetzung des JHA.....	2
§ 3 Vorsitz.....	2
§ 4 Einberufung des JHA.....	2
§ 5 Tagungsweise	2
§ 6 Beteiligung an der Beratung im JHA.....	3
§ 7 Befangenheit	3
§ 8 Tagesordnung des JHA	3
§ 9 Niederschrift	3
§ 10 Änderung der Geschäftsordnung.....	3
§ 11 Inkrafttreten	3

§ 1 Aufgaben des JHA

(1) Der JHA ist zugleich der Ausschuss der BVV für den Geschäftsbereich Jugend des Bezirksamtes (§ 33 BezVG und § 35 AG KJHG). Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Gewissensüberzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Der JHA befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

- der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe
- der Jugendhilfeplanung und
- der Förderung der freien Jugendhilfe (§ 71 Abs. 2 SGB VIII).

(3) Der JHA hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der BVV bereitgestellten Mittel, der von ihr beschlossenen Geschäftsordnung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der BVV in Jugendhilfeangelegenheiten gehört werden; er ist vor der Berufung einer Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes zu hören; er hat das Recht, der BVV Beschlüsse vorzuschlagen, Beschlussempfehlungen (§ 71 Abs. 3 SGB VIII und § 34 Abs. 3 AG KJHG) und Vorlagen zur Kenntnis zu geben.

(4) Vor einem Beschluss der BVV über den Bezirkshaushaltsplan (§ 35 Abs. 2 AG KJHG) und vor der Aufhebung von qualifizierten Sperrvermerken, Auflagenbeschlüssen bzw. der Genehmigung über- oder außerplanmäßiger Mittel im Jugendhilfeetat durch den Haushaltsausschuss und/oder durch die BVV (§§ 36, 37 LHO) ist dem JHA durch eine rechtzeitige Terminplanung die Gelegenheit zur Beratung zu geben. Die bezirkliche Jugendhilfeplanung ist dabei die verbindliche Grundlage für die Verteilung der verfügbaren Haushaltsmittel; sie bildet die Eckwerte für die anderen aufgeführten haushaltsrechtlichen Entscheidungen im Rahmen der Haushaltswirtschaft (§ 41 Abs. 2 AG KJHG).

(5) In Geschäften der laufenden Verwaltung handelt die Jugendhilfebehörde ggf. im Rahmen der Beschlüsse des JHA. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 70 Abs. 2 SGB VIII) sind solche anzusehen, die zu einer ungestörten und ununterbrochenen Fortdauer der Verwaltungstätigkeit notwendig sind, es sei denn, dass es sich um einmalige (d. h. außergewöhnliche) Geschäfte oder solche von erheblicher Bedeutung handelt. Es geht dabei um Entscheidungen und Rechtshandlungen, die nach Anfall, Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu üblichen Geschäften der Jugendhilfe zählen, unabhängig davon, ob es etwa rechtlich oder tatsächlich schwierige Fragen sind, unabhängig auch vom Umfang der finanziellen Auswirkungen.

(6) In folgenden Bereichen ist die Beteiligung des Jugendhilfeausschusses unumgänglich:

- Aufstellung des Bezirkshaushaltsplanes und Bewirtschaftung bei wesentlichen Abweichungen
- Schließung oder Eröffnung von Einrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe
- Strukturveränderungen der Verwaltung des Jugendamtes
- Anerkennung eines freien Trägers der Jugendhilfe mit bezirklichem Wirkungskreis
- Entscheidungen über Förderungsanträge von freien Trägern der Jugendhilfe
- Anträge auf Trägerschaft für Einrichtungen der Jugendhilfe

§ 2 Zusammensetzung des JHA

(1) Dem JHA gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- neun fraktionsgebundene Bezirksverordnete
- sechs Bürgerdeputierte, die auf Vorschlag der im Bezirk wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der BVV gewählt werden (§ 35 Abs. 5 AG KJHG).

(2) Dem JHA gehören als beratende Mitglieder an:

- das für den Geschäftsbereich Jugend zuständige Mitglied des Bezirksamts
- der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts
- eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau
- eine in der Arbeit mit behinderten Kindern und Jugendlichen erfahrene Person
- eine Person zur Vertretung des Bezirksselternausschusses der Kindertagesstätten
- eine Person zur Vertretung des Bezirksschulbeirats
- je eine Person zur Vertretung der Evangelischen Kirche, der Katholischen Kirche, der Jüdischen Gemeinde und der freigeistigen Verbände sowie
- bis zu drei weitere Personen aus der Jugendhilfe sachverwandten Bereichen.

(3) Die Bezirksverordneten werden von den Fraktionen der BVV vorgeschlagen. Jede Fraktion in der BVV erhält zumindest einen Sitz im JHA (§ 9 Abs. 2 Satz 1 BezVG).

(4) Bei der Wahl der Bürgerdeputierten sind die Vorschläge der im Bezirk aktiven Jugendverbände angemessen zu berücksichtigen (§ 35 Abs. 6 AG KJHG).

(5) Die Bezirksverordneten im JHA können sich durch namentlich benannte Bezirksverordnete vertreten lassen, die Bürgerdeputierten im JHA können sich durch von der BVV gewählte Personen vertreten lassen (§ 35 Abs. 9 Satz 3 AG KJHG).

(6) Männer und Frauen sollen zu gleichen Teilen stimmberechtigte Mitglieder sein. Eine Interessenvertretung ausländischer Kinder und Jugendliche muss gewährleistet sein (§ 35 Abs. 9 Sätze 1 und 2 AG KJHG).

§ 3 Vorsitz

(1) Der JHA wählt eine Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende.

(2) Der Vorsitz im JHA sollte nicht der Partei zufallen, die das für den Bereich Jugend zuständige Bezirksamtsmitglied stellt.

§ 4 Einberufung des JHA

(1) Der JHA tritt nach Bedarf zusammen. Er tagt allerdings mindestens 6 x im Kalenderjahr.

(2) In der Regel wird der JHA von der Vorsitzenden bzw. bei deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin einberufen.

(3) Auf Verlangen einer Fraktion, der Verwaltung des Jugendamtes oder zumindest von drei stimmberechtigten Mitgliedern hat die Vorsitzende bzw. bei deren Verhinderung die Stellvertreterin den JHA unverzüglich einzuberufen (§ 71 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII).

(4) Der JHA übt nach Beendigung der Wahlperiode die Tätigkeit solange weiter aus, bis der neue Ausschuss durch die BVV gebildet ist. Dieser soll innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Wahlperiode konstituiert sein (§ 35 Abs. 3 Sätze 2 und 3 AG KJHG).

§ 5 Tagungsweise

(1) Die Sitzungen des JHA sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII).

(2) Auf Antrag von zumindest drei stimmberechtigten Mitgliedern oder dem für den Bereich Jugend zuständigen Bezirksamtsmitglied hat der JHA in einer bestimmten Angelegenheit über den Ausschluss der Öffentlichkeit zu befinden. Über diesen Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und abgestimmt.

§ 6 Beteiligung an der Beratung im JHA

(1) Die Beteiligung von sachkundigen Personen und Betroffenen an der Beratung im JHA ist erwünscht. Die Sprecher/innen der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII haben Rederecht. Sie erhalten die Einladungen und die gleichen Unterlagen wie die Ausschussmitglieder.

(2) Die Frauenbeauftragte des Bezirksamts soll bei frauenrelevanten Angelegenheiten gehört werden. Entsprechendes gilt für andere Beauftragte im Bezirksamt.

(3) Anträge, die nach einem Beschluss der BVV an den JHA überwiesen wurden, oder andere zur Beratung angemeldete Besprechungspunkte werden auf Wunsch der Antragsteller oder von zumindest drei Bürgerdeputierten vertagt. Im übrigen befindet die Mehrheit des Ausschusses über Vertagungsanträge.

§ 7 Befangenheit

(1) Bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten, die das eigene Interesse eines stimmberechtigten Mitgliedes betreffen (Befangenheit), darf dieses Mitglied nicht an der Abstimmung teilnehmen. Auf Verlangen dieses stimmberechtigten Mitgliedes muss es zu der Angelegenheit gehört werden.

(2) Mitglieder dürfen an Beratungen und Entscheidungen zugunsten eines Trägers oder einer Organisation nicht mitwirken, wenn sie den Antragsbegünstigten gemäß §§ 12 und 16 SGB X kraft organschaftlicher Stellung, Gesetz oder Vollmacht allgemein (mit)vertreten oder dort gegen Entgelt beschäftigt oder bei diesem als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates, der Geschäftsführung oder eines gleichartigen Organs zeichnungsberechtigt tätig sind. Davon ausgenommen sind die Mitglieder des Verwaltungsrates des Kita-Eigenbetriebes „Kindertagesstätten Nordwest“.

(3) Jedes Mitglied ist jederzeit verpflichtet, von sich aus auf Tatbestände zu verweisen, aus denen eine Befangenheit der Befangenheit folgen könnte. Jedes Mitglied hat darüber hinaus das Recht, auf solche Tatbestände bei anderen Mitgliedern hinzuweisen.

§ 8 Tagesordnung des JHA

(1) Jede Sitzung umfasst den Tagesordnungspunkt Mitteilungen, untergliedert in

- a) der Vorsitzenden
- b) der Verwaltung
- c) der freien Träger und Verbände
- d) der Arbeitsgemeinschaften
- e) des Kinder- und Jugendparlaments
- f) des Bezirksselternausschusses der Kindertagesstätten
- g) des Bezirksschulbeirats.

(2) Jede Sitzung umfasst den Tagesordnungspunkt Fragen an die Verwaltung.

(3) Die Tagesordnung soll von der Vorsitzenden mit der Verwaltung des Jugendamtes abgestimmt werden.

§ 9 Niederschrift

Die Niederschriften über die einzelnen Sitzungen werden von der Verwaltung des Jugendamtes gefertigt und von der Vorsitzenden bzw. bei deren Verhinderung von der Stellvertreterin über das BV-Büro dem JHA zur Genehmigung vorgelegt. Die Niederschrift ist den Mitgliedern vor der nächsten Sitzung zuzuleiten. Sollten Aufträge durch den JHA an die Verwaltung des Jugendamtes oder sonstige behördliche Einrichtungen ergehen, ist zu beschließen und festzuhalten, wann diese im JHA über die Umsetzung berichten.

§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können nur nach Beratung im JHA mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 18. Januar 2012 in Kraft (Beschluss vom 17. Januar 2012).

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Legende

SGB VIII

AG KJHG

LHO

BezVG

GO-BVV

- = Achtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)
- = Gesetz zur Ausführung des KJHG
- = Landeshaushaltsordnung
- = Bezirksverwaltungsgesetz
- = Geschäftsordnung der Bezirksverordnetenversammlung